

19. Wahlperiode

Vorlage – zur Kenntnisnahme –
(gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin)

Elfte Verordnung zur Änderung der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung
VO-Nr. 19/065

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie

- II C 1 Fa -

Tel.: 90227 (9227) - 6084

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über die Elfte Verordnung zur Änderung der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 5 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Elfte Verordnung zur Änderung der
Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung

Vom 19. März 2022

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 8 Satz 1, § 28a Absatz 7 und § 28a Absatz 10 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und 2 und § 25 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 1334), die zuletzt durch Verordnung vom 19. März 2022 geändert und gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, am 19. März 2022 im Internet auf der Homepage der Regierenden Bürgermeisterin-Senatskanzlei unter <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/> verkündet worden ist verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

In § 10 Absatz 2 der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 29. Juli 2021 (GVBl. S. 926), die zuletzt durch Verordnung vom 15. März 2022 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, wird die Angabe „19. März“ durch die Angabe „31. März“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. März 2022 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Verordnung und die mit ihr geregelten Schutz- und Hygienemaßnahmen werden weiter aufrechterhalten, um Schülerinnen und Schüler sowie die an den Schulen Beschäftigten so gut wie möglich vor einer Infektion mit dem Coronavirus zu schützen.

Auch wenn Kinder und Jugendliche im Durchschnitt weniger von schweren Verläufen einer Erkrankung mit dem Coronavirus betroffen sind, kann eine Infektion auch für diese Altersgruppe in seltenen Fällen mit schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen verbunden sein. Es ist weiterhin notwendig, die Ansteckung mit dem Virus in den Schulen so gut wie möglich zu verhindern. Infolgedessen ist es erforderlich, die Schutz- und Hygieneregeln in den Schulen aufrechtzuerhalten. Die Regelungen dieser Verordnung sind geeignet, erforderlich und angemessen, um das Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung zu wahren und dabei zugleich die Schülerinnen und Schüler und alle an der Schule tätigen Personen so gut wie möglich vor einer Infektion mit dem Coronavirus zu schützen.

Die Geltungsdauer der Verordnung wird aufgrund dieser Erwägungen in Übereinstimmung mit § 28a Absatz 10 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes bis einschließlich 31. März 2022 verlängert, um eine geordnete Erarbeitung des zukünftigen infektionsschutzrechtlichen Rahmens im Schulbetrieb auf der Basis der final vorliegenden bundesrechtlichen Vorgaben zu ermöglichen.

Eine Notverkündung gem. § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen ist vorliegend erforderlich, da die bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage für die Verlängerung der in der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung geregelten Maßnahmen erst am 18. März 2022 beschlossen wird und erst am 19. März 2022 in Kraft treten wird. Die Zweite Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung musste nach der bisherigen bundesrechtlichen Ermächtigungsgrundlage in § 28a Absatz 10 IfSG mit Ablauf des 19. März 2022 außer Kraft treten. Die Verlängerung der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung kann insofern erst am 19. März 2022 beschlossen werden und muss auch unmittelbar am 19. März 2022 in Kraft treten. Dies ist nur mittels einer Notverkündung möglich.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1

Die Geltungsdauer der Verordnung wird im Einklang mit dem neu geschaffenen § 28a Absatz 10 Satz 3 Infektionsschutzgesetz bis einschließlich 31. März 2022 verlängert. Der Zeitraum bis zum Ablauf des 31. März 2022 dient der geordneten Erarbeitung des zukünftigen infektionsschutzrechtlichen Rahmens im Schulbetrieb auf der Basis der final vorliegenden bundesrechtlichen Vorgaben.

Die in der Verordnung geregelten Schutz- und Hygienemaßnahmen sind weiterhin geeignet, die Ausbreitung des Coronavirus auch bei Durchführung des Präsenzbetriebs in den Schulen zu verhindern. Ein milderer Mittel zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus ist nicht ersichtlich. Um den Unterrichtsbetrieb in der gebotenen Weise sicherstellen zu können, sind die geregelten Schutz- und Hygienemaßnahmen weiter aufrechtzuerhalten und ist die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung daher im Hinblick auf den gebotenen Infektionsschutz nach wie vor angemessen.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 8 Satz 1, § 28a Absatz 7 und § 28a Absatz 10 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und 2 und § 25 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 1334), die zuletzt durch Verordnung vom 19. März 2022 geändert und gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, am 19. März 2022 im Internet auf der Homepage der Regierenden Bürgermeisterin-Senatskanzlei unter <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/> verkündet worden ist

C. Gesamtkosten:

keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:
keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 19. März 2022

Astrid-Sabine Busse
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

2. SchulHygCoV-19-VO	2. SchulHygCoV-19-VO
-alte Fassung -	-neue Fassung -
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
<i>(1) unverändert</i>	<i>(1) unverändert</i>
(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 19. März 2022 außer Kraft.	(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.